



Bereich: Finanzen
Az: 20
Datum: 17.01.2014

2014/028
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	04.02.2014	6
Rat der Stadt	06.02.2014	14

Betreff

Beschluss über die Übertragung von Haushaltsermächtigungen in das Haushaltsjahr 2014

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- Der Rat beschließt die weitere Übertragung der in Anlage 1 genannten Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren für investive Maßnahmen in Höhe von 853.881,67 €
- Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen für investive Auszahlungen des Haushaltsjahres 2013 in das Haushaltsjahr 2014 gemäß Anlage 2 in Höhe von 3.101.402,43 €
- Der Rat beschließt die Übertragung der zur Abwicklung von Zukäufen zu Festwerten (investive Auszahlungen gemäß Anlagen 1 + 2) buchungssystematisch erforderlichen Ermächtigungen für *konsumtive* Aufwendungen in Höhe von 15.990,54 €

4. Der Rat beschließt die Übertragung von Ermächtigungen
des Haushaltsjahres 2013 in das Haushaltsjahr 2014 gemäß
Anlage 3 für

- konsumtive Aufwendungen in Höhe von	29.919,09 €
- und konsumtive Auszahlungen in Höhe von	33.862,49 €

Beisenherz
Bürgermeister

Tesch
Stadtkämmerin

Zusammenfassung

Gemäß § 22 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) in Verbindung mit Ziffer 7 der Nebenbestimmungen des Bescheides der Bezirksregierung Münster vom 01.03.2013 (Genehmigung Fortschreibung Haushaltssanierungsplan für das Jahr 2013) sowie den „Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ bei der Stadt Castrop-Rauxel (Vorlage 2012/310) werden dem Rat die Haushaltsermächtigungen, die aus dem Jahr 2013 oder aus Vorjahren in das Jahr 2014 übertragen werden sollen, zur Beschlussfassung vorgelegt.

Sachverhalt

Ähnlich wie zuvor in der Kameralistik ist auch im Rahmen der NKF-Haushaltsführung die Bildung von „Haushaltsresten“ grundsätzlich möglich. Der Gesetzgeber spricht nunmehr allerdings von „Ermächtigungsübertragungen“ (§ 22 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen). Für die Stadt Castrop-Rauxel als pflichtig teilnehmender Kommune am Stärkungspakt Stadtfinanzen nach den Vorschriften des Stärkungspaktgesetzes NRW ist die Übertragung von Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen (Ergebnisplan) und Auszahlungen (Finanzplan) nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der besonderen aufsichtsbehördlichen Vorgaben möglich. Diesbezüglich ist insbesondere zu verweisen auf den Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 01.03.2013 (Genehmigung Haushalt und Fortschreibung Haushaltssanierungsplan 2013) und die in diesem Bescheid enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweise. Die Mitglieder des Rates haben eine Kopie des Genehmigungsbescheides der Bezirksregierung Münster mit Schreiben vom 15.03.2013 zur Kenntnisnahme erhalten.

An die Übertragung von Ermächtigungen ist bei Kommunen, denen die Überschuldung droht oder die – wie die Stadt Castrop-Rauxel – bereits überschuldet sind, ein besonders strenger Maßstab anzulegen. Die Stadt Castrop-Rauxel ist vor dem Hintergrund ihrer dramatischen Finanzsituation gehalten, beabsichtigte und bereits anfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand zu stellen. Gegebenenfalls ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen und andere Abschnitte des Projektes sind zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass ihre Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Die Liste der übertragenen Haushaltsermächtigungen ist dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen (§ 22 Abs. 4 Satz 1 GemHVO NRW i. V. m. dem bereits o. a. Bescheid der Bezirksregierung Münster vom 01.03.2013). Der Ratsbeschluss ist der Bezirksregierung Münster bis spätestens 31.03.2014 zuzuleiten.

Hinzuweisen ist abschließend darauf, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO NRW übertragen werden *können*; die Grundsätze über Art, Umfang und Dauer der Ermächtigungsübertragungen werden vom Bürgermeister mit Zustimmung des Rates festgelegt (§ 22 Abs. 1 Satz 2 GemHVO). Einer solchen Regelung hat der Rat in seiner Sitzung am 06.12.2012 zugestimmt (*Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen* / Vorlage 2012/310). Die in dieser Regelung vorgesehenen Festlegungen wurden bei der Bildung

der in den Anlagen 1 – 3 gelisteten Ermächtigungsübertragungen ebenfalls berücksichtigt.

Entsprechend den vorstehenden Ausführungen wurden bei der Übertragung von Haushaltsermächtigungen im investiven Bereich die bereits in 2013 erteilten aber noch nicht erledigten bzw. abgerechneten Aufträge sowie die aus sachlichen und/oder rechtlichen Gründen noch zwingend erforderlichen Auftragserteilungen zur Abwicklung der Maßnahmen berücksichtigt (vgl. Anlage 2). Bei den noch zu erteilenden Aufträgen wurde dabei - auch im Hinblick auf die Vorgaben des § 82 GO NRW – ein besonders strenger Maßstab angelegt. Entsprechend wurde bei der Übertragung von Ermächtigungen aus Vorjahren verfahren (vgl. Anlage 1). Bei den betroffenen Maßnahmen handelt es sich vielfach um Fortsetzungsmaßnahmen oder solche, in denen zweckgebundene Einzahlungen vereinnahmt wurden bzw. werden.

Bei einzelnen Ermächtigungsübertragungen wird in den Fällen, in denen die in der Vergangenheit übertragenen Ermächtigungen nicht mehr in der ursprünglichen Höhe benötigt werden, die „Absetzung“ der entsprechenden Teilbeträge vorgeschlagen (vgl. jeweils Spalte „freiwerdende Mittel“). Haushaltsermächtigungen des Jahres 2013, die nicht in den Anlagen 1 bis 3 genannt sind, gelten ebenfalls als „abgesetzt“ und stehen somit in 2014 nicht mehr zur Verfügung.

Einer ausführlichen Begründung für die Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Jahres 2013 in das Haushaltsjahr 2014 bedürfen zudem die Beschlussvorschläge unter Ziffer 3 und 4:

a) Beschlussvorschlag unter Ziffer 3 (Zukäufe zu Festwerten):

Aufgrund ihrer prekären Haushaltssituation ist der Stadt Castrop-Rauxel eine Übertragung von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen (Aufwendungen) grundsätzlich versagt. Allerdings ist die Stadt aus rechtlichen und/oder unabweisbaren sachlichen Gründen gezwungen, Ermächtigungen für *investive* Auszahlungen für Zukäufe zu verschiedenen sogenannten „Festwerten“ (vgl. Anlagen 1 und 2) in das Jahr 2014 zu übertragen. Die Besonderheit der „Zukäufe zu Festwerten“ liegt u. a. darin, dass es sich zwar um Investitionen und daraus folgernd investive Auszahlungen handelt (vgl. hierzu auch § 34 Abs. 1 GemHVO NRW), gleichwohl in Höhe der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auch ein Aufwand zu buchen ist. Die Wirkung der Zukäufe zu Festwerten ist daher mit der Beschaffung der sogenannten „Geringwertigen Wirtschaftsgüter (GWG)“ vergleichbar, die ebenfalls im Jahr ihrer Anschaffung bzw. Herstellung komplett abgeschrieben werden und somit zu einer Belastung des Ergebnisplans (Aufwand) in Höhe der jeweiligen Anschaffungs- respektive Herstellungskosten führen (vgl. §§ 33 Abs. 4, 35 Abs. 2 GemHVO NRW). Die Übertragbarkeit von Haushaltsermächtigungen für die Beschaffung von GWG ist grundsätzlich unstrittig. Da bei „Zukäufen zu Festwerten“ der *investive* Charakter der jeweiligen Maßnahme „führend“ ist, der systembedingt zu buchende Aufwand (Ergebnisplan) somit faktisch eine „Annexregelung“ darstellt, die Bedeutung für den Gesamthaushalt von untergeordneter Bedeutung ist und die Beschaffungen – wie bereits dargestellt – aus rechtlichen und/oder sachlichen Gründen unabweisbar sind, wird ein erforderlicher Gesamtbetrag an Ermächtigungsübertragungen für *konsumtive* Aufwendungen aus Festwertzukaufen in Höhe von 15.990,54 € vorgeschlagen (vgl. hierzu auch Anlagen 1 und 2).

b) Beschlussvorschlag unter Ziffer 4 (konsumtive Aufwendungen und Auszahlungen):

Wie bereits o. a. ist es der Stadt Castrop-Rauxel aufgrund ihrer prekären finanziellen Lage grundsätzlich verwehrt, Übertragungen von *konsumtiven* Haushaltsermächtigungen im Ergebnis- und/oder Finanzhaushalt vorzunehmen. Dies ist so auch in den bereits genannten „Grundsätzen über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“ festgelegt.

Unter Ziffer 1.1 heißt es dort: *“Die Übertragung von Haushaltsermächtigungen eines abgeschlossenen Haushaltsjahres in ein Folgejahr ist grundsätzlich nur bei investiven Maßnahmen bzw. Buchungsstellen möglich.“*

Von diesem Grundsatz kann nur in ganz besonders begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Um solche Ausnahmefälle handelt es sich bei den in Anlage 3 geführten Positionen.

Allen genannten Ansätzen gemein ist, dass die entsprechenden Einzahlungen bereits vollumfänglich und in Höhe der zur Übertragung anstehenden Aufwendungs- bzw. Auszahlungsansätze in 2013 realisiert werden konnten.

Im Falle der Buchungsstelle 31.05.733130 (Auszahlungen für Leistungen aus der Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz) ist ein Teil der korrespondierenden Aufwendungen (3.943,40 €) noch zu Lasten des Haushaltsjahres 2013 zu buchen, der tatsächliche Zahlungsmittelabfluss kann jedoch erst 2014 erfolgen. Daher sind die Mittel nach 2014 zu übertragen.

Die zur Übertragung in das Haushaltsjahr 2013 vorgesehenen Ermächtigungen gemäß Anlagen 1 – 3 zu dieser Vorlage sollen nur für die konkret bezeichneten Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Inanspruchnahme für andere Projekte kann nur in besonderen Ausnahmefällen und nur unter entsprechender Beteiligung der Kommunalaufsichtsbehörden erfolgen.

Die durch Übertragung zusätzlich bereitgestellten Haushaltsermächtigungen sind in der Haushaltssatzung 2014 bzw. im Haushaltsplan 2014 nicht dargestellt. Es erfolgt eine zusätzliche Mittelbereitstellung der Mittel außerhalb des Haushaltsplans. Gleichwohl belasten die Ermächtigungsübertragungen, soweit sie realisiert werden, die Haushaltswirtschaft 2014; bei Inanspruchnahme der übertragenen Haushaltsermächtigungen sind die sich hieraus ergebenden entsprechenden Zahlungen im Rahmen der Finanzrechnung zu berücksichtigen und wirken sich somit auf die liquiden Mittel aus.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Finanzierung der zu übertragenen Haushaltsermächtigungen für die jeweiligen Haushaltsjahre dargestellt wurde; hier wird insbesondere auf die Freigabe der sogenannten Investitions-Dringlichkeitslisten in den Jahren 2009 bis 2012 durch den Landrat Recklinghausen in seiner Funktion als Kommunalaufsichtsbehörde verwiesen. In einer Vielzahl von Fällen wurden Zuwendungen bereits in der Vergangenheit vereinnahmt. In einzelnen Fällen können entsprechende Zuwendungen aber auch noch abgerufen werden.

Als problematisch stellte sich im Rahmen der Finanzierung der Übertragung von Haushaltsermächtigungen des Jahres 2013 in das Jahr 2014 allerdings der Umstand dar, dass die vom Bereich Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (Bereich 12) zum Haushalt 2013 gemeldete investive Einzahlung in Höhe von 1.000.000 € aus dem Ver-

kauf von Gewässergrundstücken (BSt. 61.01/0451.687100) in 2013 nicht realisiert werden konnte und aller Voraussicht nach auch in 2014 nicht realisiert werden kann.

Mit den zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden wurde diese negative Entwicklung des Investitionshaushalts am 18.12.2013 eingehend diskutiert. Von Seiten der Aufsichtsbehörden wurde signalisiert, dass von dort einer zusätzlichen Kreditaufnahme im Rahmen der Haushaltssatzung 2014 zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen aus dem Jahr 2013 zugestimmt werden könnte, soweit sich hieraus keine negativen Folgen für die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplan ergeben.

Die Verwaltung geht davon aus, dass – insbesondere im Hinblick auf das derzeitige Zinsniveau für Kommunalkredite – eine Finanzierung ohne negative Auswirkungen auf den Haushaltssanierungsplan dargestellt werden kann und eine Kompensation der zusätzlichen Finanzaufwendungen im Rahmen des beschlossenen Haushaltes bzw. Haushaltssanierungsplans möglich ist.

Ermächtigungsübertragungen, die ganz oder teilweise aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter refinanziert werden (z. B. Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen), dürfen nur dann in Anspruch genommen werden, wenn sichergestellt ist, dass die entsprechenden Einzahlungen auch spätestens in dem Haushaltsjahr realisiert werden können, in dem auch von hier entsprechende Auszahlungen zu leisten sind. Die Verantwortung hierfür liegt bei den jeweiligen Fachbereichen (vgl. hierzu Ziffer 3.4 der bereits o. a. „Grundsätze über Art, Umfang und Dauer von Ermächtigungsübertragungen“).

Ermächtigungsübertragungen für Erträge und Einzahlungen sind entsprechend der Vorgaben des § 22 GemHVO NRW nicht mehr auszuweisen.